

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1942 DER KOMMISSION**  
**vom 22. November 2019**  
**zur Nichtgenehmigung von Carbendazim als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten**  
**der Produktart 9**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Carbendazim (EG-Nr.: 234-232-0, CAS-Nr.: 10605-21-7).
- (2) Carbendazim wurde in Bezug auf die Verwendung in Biozidprodukten der in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> genannten Produktart 9 (Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien), die der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beschriebenen Produktart 9 entspricht, bewertet.
- (3) Die bewertende zuständige Behörde Deutschlands legte der Kommission den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen am 2. August 2013 vor.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 wurde die Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur <sup>(4)</sup> unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde am 27. Februar 2019 vom Ausschuss für Biozidprodukte angenommen.
- (5) Nach dieser Stellungnahme kann nicht davon ausgegangen werden, dass Biozidprodukte der Produktart 9, die Carbendazim enthalten, die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, da die Bewertung der Szenarien zur Beurteilung der Risiken für die Umwelt unannehmbare Risiken ergab und keine sichere Verwendung identifiziert werden konnte.
- (6) In Anbetracht der Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur ist es nicht angebracht, Carbendazim zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 9 zu genehmigen, da die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht erfüllt sind.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

<sup>(4)</sup> Biocidal Products Committee (BPC) opinion on the application for approval of the active substance Carbendazim, Product type: 9, ECHA/BPC/218/2019, angenommen am 27. Februar 2019.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Carbendazim (EG-Nr.: 234-232-0, CAS-Nr.: 10605-21-7) wird nicht als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 9 genehmigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 22. November 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---